

Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Zusatzstudium "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache"

vom 27. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) haben die Philosophische Fakultät und die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- §2 Zugangsberechtigung und Studienvoraussetzung
- §3 Eignung
- §4 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- §5 Studienumfang und Regelstudienzeit
- §6 Module und Bausteine des Studiums
- §7 Prüfungsausschuss
- §8 Prüferinnen und Prüfer
- §9 Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen
- §10 Zulassung zur Prüfung
- §11 Prüfungsleistungen
- §12 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a
- §13 Verfahren bei der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht gemäß § 12
- §14 Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a
- §15 Feststellung der Gesamtnote für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- §16 Praxisbezogene Aufgabenstellung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b
- §17 Vortrag und Fachdiskussion gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b
- §18 Feststellung der Note im Falle des Prüfungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b
- §19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §20 Zeugnis
- §21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §22 Wiederholung der Prüfung
- §23 Einsicht in die Prüfungsakten
- §24 Übergangsbestimmungen
- §25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Zusatzstudiums "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache" an der Universität zu Köln, das von der Philosophischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten wird.

§ 2 Zugangsberechtigung und Studienvoraussetzung

Zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache" berechtigt der erfolgreiche Abschluss eines Studiums in einem der folgenden Studiengänge:

a) Studium für ein Lehramt;

b) einschlägige Magister- und Diplomstudiengänge sowie Bachelor- und Masterstudiengänge (über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss).

Die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vor Aufnahme des Studiums nachweisen.

§ 3 Eignung

Für die Aufnahme des Zusatzstudiums „Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache“ ist der Nachweis der besonderen studienbezogenen Eignung erforderlich. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines Feststellungsverfahrens aufgrund einer Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen. Ziel des Verfahrens ist es zu prüfen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über Kenntnisse verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

Die Bewerbung muss die Motivation für die Aufnahme des Zusatzstudiums transparent machen sowie den Zusammenhang zwischen bisherigen Studien, hauptamtlich beruflichen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeiten und der angestrebten Teilnahme am Zusatzstudium kenntlich machen. Darüber hinaus muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hinreichend Auskunft über inhaltliche Kenntnisse aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete geben:

- Sprachdidaktik und/oder Sprachwissenschaft
- Interkulturelle Bildung
- Migrationssoziologie
- Erziehungswissenschaft

Das Feststellungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit zum Wintersemester statt; der Antrag auf Zulassung zum Verfahren ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Wintersemesters an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die Eignungsfeststellung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Studium nicht in einem der beiden auf die Benachrichtigung über die erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellung folgenden Wintersemester aufgenommen wurde.

§ 4 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Durch die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache" soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit Fragen der interkulturellen Erziehung und Bildung vertraut ist und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Familiensprache und/oder sozialer und kultureller Herkunft zu unterrichten und zu erziehen. Zudem kann das Studium dem Erwerb interkultureller Kompetenz in den Bereichen Vorschulische Erziehung, Erwachsenenbildung und Heilpädagogik dienen.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Der Gesamtumfang des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt etwa 40 Semesterwochenstunden.

§ 6 Module und Bausteine des Studiums

(1) Das Studium erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Module und die ihnen zugeordneten Bausteine:

Modul	Baustein
1 Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit	1 Zweisprachigkeit und Mehrsprachigkeit in Schule, Familie und Gesellschaft
	2 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in mehrsprachigen und multikulturell zusammengesetzten Lerngruppen unter besonderer Berücksichtigung der Fach- und Berufssprachen
	3 Deutsch und Sprachen/Literaturen der Migrantinnen und Migranten im Vergleich
	4 Die deutsche Sprache und ihre Varietäten: Formen - Strukturen - Funktionen
2 Interkulturelle Pädagogik	1 Erziehung und Sozialisation in interkultureller Perspektive: institutionelle Bedingungen, pädagogische Konzepte
	2 Erziehung und Unterricht in mehrsprachigen und multikulturell zusammengesetzten Lerngruppen; Konzepte gruppenspezifischer und individueller Förderung
	3 Interkulturelle Didaktik: fachspezifische und fächerübergreifende Konzepte
3 Migration und gesellschaftliche Partizipation	1 Soziale, wirtschaftliche, kulturelle, rechtliche und politische Folgen von Migration
	2 Theorie und Geschichte von Migration, Nation und Rassismus
	3 Analyse der Lebenslage von Migrantinnen und Migranten; Fragen der Partizipation und der lebensweltlichen Ausdifferenzierung
4 Sprachen der Migrantinnen und Migranten	Erwerb grundlegender Fertigkeiten und Kenntnisse in einer oder zwei Sprachen der Migrantinnen und Migranten – wie Arabisch, Bulgarisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch - verbunden mit der Reflexion des eigenen Spracherwerbs, der Anwendung der Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse und dem Transfer kontrastiv linguistischer Erkenntnisse auf andere Sprachen. Das Studium in einer oder zwei Sprachen richtet sich nach dem Angebot der Universität zu Köln.
	Der Leistungsnachweis für das Modul 4 wird studienbegleitend zum Abschluss eines mindestens acht Semesterwo-

	chenstunden umfassenden Sprachstudiums durch eine zwei-stündige Klausur und eine mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer, die beide bestanden werden müssen, erworben.
--	---

(2) Der Studenumfang je Modul beträgt in der Regel sechs bis acht Semesterwochenstunden. Weitere acht Semesterwochenstunden sind als Wahlpflichtveranstaltungen zur Vertiefung eines der vier Module zu studieren.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- je ein Leistungsnachweis aus den Modulen 1, 2, 3 und 4;
- zusätzlich je zwei Nachweise der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Modulen 1, 2 und 3. Die Teilnahmenachweise können nur in den Bausteinen erbracht werden, aus denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische und die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekaninnen oder Dekane der beiden Fakultäten; sie können die Mitgliedschaft auf ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übertragen,
2. je eine oder ein von der jeweiligen Fakultät gewählte Hochschullehrerin oder gewählter Hochschullehrer, für die oder den ebenfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen ist,
3. ein gewähltes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die oder den ebenfalls eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen ist,
4. eine gewählte Studierende oder ein gewählter Studierender, die oder der ein grundständiges Studium gemäß § 2 abgeschlossen hat, für die oder den ebenfalls eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen ist.

Die Amtszeit der Mitglieder zu 2. und 3. beträgt drei Jahre, der zu 4. ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Nach der Wahl der Mitglieder von 2. bis 4. wählt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der ihm angehörenden Dekaninnen und Dekane oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Dekaninnen oder Dekane achten auf die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt ge-

gebenenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Aufsichtführenden für die Klausurarbeiten. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Mitglied des Landesprüfungsamts für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen oder prüfungsberechtigt in einer einschlägigen Magister-, Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung ist und mindestens zwei Semester lang eine selbständige Lehrtätigkeit in einem der Module 1, 2 und 3 ausgeübt hat. Die Namen der Prüfungsberechtigten für die Module werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfungsausschuss bildet für jede Prüfung eine aus drei Prüferinnen oder Prüfern, die in der Regel die Module 1, 2 und 3 vertreten, bestehende Prüfungskommission. Bei Wahl des Prüfungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer aus einem anderen Modul für die mündliche Prüfung vorschlagen. Bei Wahl des Prüfungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 Buchstabe b kann die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüferin oder einen Prüfer für das Modul 1 sowie eine Prüferin oder einen Prüfer für das Modul 2 oder 3 vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

An der mündlichen Prüfung muss mindestens eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer beteiligt sein.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Zusatzstudium "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache" an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 63 Abs. 2 HG oder einer Promotion angerechnet, sofern in Studium und Prüfung ein eindeutiger Bezug zu den in § 6 genannten Inhalten besteht.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Auf das Studium können auf Antrag auch Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gilt Entsprechendes.

(6) An die Stelle des Studiums kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom zuständigen Fachministerium für die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation als geeignet anerkannt worden sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 19 Abs. 1 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen im Zeugnis durch den Vermerk "erlassen" gekennzeichnet.

(9) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine beglaubigte Kopie des Magister- oder des Diplomzeugnisses oder des Zeugnisses über einen anderen Studienabschluss;
2. die Nachweise der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 3;
3. drei Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 3;
4. ein Leistungsnachweis gemäß § 6 Abs. 3 über Kenntnisse in einer der Herkunftssprachen;
5. ein Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat für das Zusatzstudium "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache" an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
6. eine Erklärung darüber, ob das Prüfungsverfahren nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b angewendet werden soll.

(3) Bei Wahl des Prüfungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a hat die Kandidatin oder der Kandidat in dem Antrag anzugeben:

1. das Modul aus den Modulen 1, 2 und 3, dem die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht entnommen wird;
2. die weiteren beiden Module (ohne Modul 4), die den Gegenstand der beiden mündlichen Einzelprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a bilden;
3. welche Prüferin oder welchen Prüfer sie oder er als Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht vorschlägt;
4. welche andere Prüferin oder welchen anderen Prüfer aus einem anderen Modul sie oder er für die mündliche Prüfung vorschlägt;
5. ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung anderer Studierender als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

(4) Bei Wahl des Prüfungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b hat die Kandidatin oder der Kandidat in dem Antrag anzugeben:

1. die Prüferin oder den Prüfer, welchen sie oder er für die praxisbezogene Aufgabenstellung aus einem der Module 1, 2 oder 3 vorschlägt;
2. die Prüferin oder den Prüfer aus einem anderen Modul, den sie oder er für die Fachdiskussion vorschlägt; dabei müssen die Module 1 und 2 oder 3 vertreten sein;
3. ob sie oder er der Zulassung anderer Studierender als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei Vortrag und Fachdiskussion widerspricht.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen (Punkte 1. bis 6.) nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) Für die Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat zwischen zwei Prüfungsverfahren wählen:

- a) einer vierstündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht mit einer Themenstellung aus einem der Module 1, 2 oder 3 sowie einer mündlichen Prüfung von vierzig Minuten Dauer, die sich aus zwei Einzelprüfungen von je zwanzig Minuten zusammensetzt; jede der mündlichen Einzelprüfungen behandelt jeweils einen der beiden verbleibenden Module dergestalt, dass durch die schriftliche Arbeit und die beiden mündlichen Einzelprüfungen die Module 1, 2 und 3 Prüfungsgegenstand sind;
- b) schriftliche Bearbeitung einer praxisbezogenen Aufgabenstellung (vgl. § 10 Abs. 4); Vortrag hierüber (Dauer 10-15 Minuten); Fachdiskussion über die Ergebnisse (Dauer 45-50 Minuten).

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Buchstabe a ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind; die Prüfung gemäß Abs. 1 Buchstabe b ist bestanden, wenn die schriftliche Bearbeitung der praxisbezogenen Aufgabenstellung einschließlich Vortrag und die Fachdiskussion mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Im Falle des Abs. 1 Buchstabe a ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 12 Schriftliche Arbeit unter Aufsicht gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a

(1) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Zusatzstudiums entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Zusatzstudiums nachweisen kann sowie ihre oder seine Fähigkeit, Wissen im Sinn der gestellten Aufgaben anzuwenden. Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Bearbeitungszeit erfüllt werden können. Die Absprache über bestimmte Aufgaben zwischen Prüferin oder Prüfer und Kandidatin oder Kandidat ist nicht zulässig.

(3) Für Menschen mit Schwerbehinderung, mit Körperbehinderung und für chronisch Kranke sind auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.

§ 13 Verfahren bei der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht gemäß § 12

(1) Der Prüfungsausschuss beauftragt in der Regel die oder den von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 genannte Prüferin oder genannten Prüfer, aus den von der Kandidatin oder von dem Kandidaten gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 angegebenen Modul für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht zwei Aufgaben vorzuschlagen. Mit den Vorschlägen für die Aufgaben sind gegebenenfalls die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt den Termin zur Anfertigung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht fest und gibt ihn spätestens vierzehn Tage vorher bekannt und gibt gegebenenfalls die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel an.

(3) Die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeit führt eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person. Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden abzugeben.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel die Prüferin oder den Prüfer, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat, als Erstgutachterin oder Erstgutachter und eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.

(6) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter erstellt das Gutachten innerhalb von drei Wochen nach dem Tag der Übersendung der Unterlagen. Es ist mit einer Note gemäß § 19 Abs. 1 abzuschließen.

(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter legt die Arbeit und das Gutachten fristgerecht dem Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss leitet die Arbeit und das Gutachten der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zu; diese oder dieser zeichnet das erste Gutachten mit oder gibt ein abweichendes Gutachten mit einer Note gemäß § 19 Abs. 1 ab. Sie oder er legt die Arbeit mit dem Gutachten innerhalb von drei Wochen nach Übersendung dem Prüfungsausschuss vor.

(8) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuss als Note für die Arbeit das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter fest; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Prüferin oder einen fachlich zuständigen Prüfer, die oder der die Note im Rahmen der von Erst- und Zweitgutachter/in festgesetzten Noten innerhalb eines Monats endgültig festlegt.

§ 14 Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, Aufgaben und Probleme zu lösen und Bezüge zwischen den Gegenständen der Module und den in § 4 genannten Zielen des Zusatzstudiums darzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens vierzehn Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll der Kandidatin oder dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Sie soll auch Aufschluss darüber geben, in welchem Maß die Kandidatin oder der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und den jeweiligen Prüfungsbereich überblickt. Die angegebenen Bausteine brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

(4) Die mündliche Prüfung wird für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten einzeln durchgeführt.

(5) Jeder der beiden Prüferinnen oder Prüfer prüft in ihrem oder seinem Prüfungsbereich 20 Minuten.

(6) Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet nach Beratung mit der Mitprüferin oder dem Mitprüfer jeweils ihren oder seinen Teil der Prüfung mit einer Note gemäß § 19 Abs. 1. Die beiden Noten werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss der gesamten mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist jeweils von der Mitprüferin oder vom Mitprüfer eine Niederschrift anzufertigen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lässt. In die Niederschrift sind die beiden Noten einzutragen. Die Niederschrift ist von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, in einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widersprochen hat. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Noten.

(9) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann jede Prüferin oder jeder Prüfer Zuhörerinnen und Zuhörer auch während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 15 Feststellung der Gesamtnote für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung

Im Falle des § 11 Abs. 1 Buchstabe a ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus den ungewichteten Noten für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht und jeder der mündlichen Einzelprüfungen die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 2; die Gesamtnote wird nur gebildet, sofern die Prüfung gem. §11 Abs. 2 bestanden ist.

§ 16 Praxisbezogene Aufgabenstellung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mit der praxisbezogenen Aufgabenstellung zeigen, dass sie oder er

- in der Lage ist, unter Berücksichtigung des Programms bzw. Curriculums der jeweiligen Einrichtung pädagogische Ziele zu formulieren, und zwar unter besonderer Beachtung von Mehrsprachigkeit und Multikulturalität;

- über ein angemessenes Repertoire an Methoden und Medien verfügt;
- sich der notwendigen Korrespondenz von Zielsetzung und Methodik bewusst ist und
- den pädagogischen Prozess unter didaktischen, kommunikationspsychologischen und interkulturellen Aspekten reflektieren kann.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, eine praxisbezogene Aufgabe zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Aufgabenstellung Vorschläge machen.

Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Prüfung gestellt werden; der Zeitpunkt der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

(3) Für die praxisbezogene Aufgabenstellung gilt eine Bearbeitungszeit von 14 Tagen. Sie muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Die Bearbeitung der praxisbezogenen Aufgabenstellung muss in dreifacher Ausfertigung an den Prüfungsausschuss gesendet werden.

(5) Mit der Bearbeitung der praxisbezogenen Aufgabenstellung ist Folgendes schriftlich zu erklären:

"Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut und dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht."

§ 17 Vortrag und Fachdiskussion gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b

(1) In der Fachdiskussion soll die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die nach § 16 gestellte Aufgabe mit den im Zusatzstudium vermittelten Methoden zu lösen, die erarbeiteten Ergebnisse darzustellen und gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen sowie ihre Bezüge zum Gegenstand des Zusatzstudiums insgesamt darzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt den Termin für Vortrag und Fachdiskussion fest und gibt ihn der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit der Mitteilung der Aufgabenstellung bekannt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat präsentiert ihr oder sein Projekt in einem zehn- bis fünfzehnminütigen Vortrag. Im Anschluss daran diskutieren die Mitglieder der Prüfungskommission mit ihr oder ihm das Projekt. Vortrag und Fachdiskussion dauern insgesamt etwa eine Stunde

§ 18 Feststellung der Note im Falle des Prüfungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b

Die Bewertung des vorbereiteten Projekts einschließlich des Vortrags sowie der in der Diskussion dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch die Prüfungskommission gemäß § 19 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Fachdiskussion mitgeteilt. Im Falle, dass die Prüferinnen und Prüfer nicht zu einer gemeinsam vertretenen Note gelangen, erteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Einzelnote für den von ihr oder ihm vertretenen Bereich; die Endnote wird daraufhin aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten errechnet.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3; 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Prüfung nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a werden die Einzelbewertungen nach Abs. 1 rechnerisch zu einer Gesamtnote gem. § 15 zusammengefasst. Hierbei entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei diesen Ergebnissen wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Zeugnis oder die Bescheinigung unterschreibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Zudem sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation kann der Prüfungsausschuss die Prüfung wegen Täuschung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Zeugnisses.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a nicht bestanden, so kann sie oder er sie einmal wiederholen. Dabei sind sämtliche Prüfungsleistungen der Prüfungsteile, für die nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) festgelegt worden ist, mit anderen Themenstellungen zu erbringen. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die praxisbezogene Aufgabenstellung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b gewählt, muss die gesamte Prüfung mit neuer Themenstellung wiederholt werden.

(2) Sofern für einen oder mehrere Prüfungsteile mindestens die Note "ausreichend" (4,0) festgesetzt worden ist, werden sie mit dieser Note in die Wiederholungsprüfung übernommen.

(3) Zur Wiederholungsprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat frühestens drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses der ersten Prüfung melden.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/10 erstmalig für das Zusatzstudium "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache" an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits für das Zusatzstudium "Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache" an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind, legen die Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 25. März 2003 ab, es sei denn, sie erklären, dass die neue Prüfungsordnung angewendet werden soll. Die Erklärung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und ist unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

(4) Die Aufgaben, Befugnisse und Funktionen des Prüfungsausschusses, der gemäß der Ordnung für das Zusatzstudium „Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache“ vom 25. März 2003 (Amtliche Mitteilungen 24/2003) zu bilden ist, gehen auf den nach der vorliegenden Ordnung zu bildenden Prüfungsausschuss über.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 27. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 25. März 2003 (amtliche Mitteilungen 24/2003) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 09. Juli 2009, der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 06. Mai 2009 und des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 10. August 2009.

Köln, den 27. August 2009

Die Dekanin der
Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessorin
Dr. Christiane M. Bongartz

Der Dekan der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor
Dr. Thomas Kaul